

VERORDNUNG (EG) Nr. 896/2007 DER KOMMISSION**vom 27. Juli 2007****zur Einführung eines vorläufigen Antidumpingzolls auf die Einfuhren von Dihydromyrcenol mit Ursprung in Indien**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 384/96 des Rates vom 22. Dezember 1995 über den Schutz gegen gedumpte Einfuhren aus nicht zur Europäischen Gemeinschaft gehörenden Ländern ⁽¹⁾ („Grundverordnung“), insbesondere auf Artikel 7,

nach Anhörung des Beratenden Ausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe:

1. VERFAHREN**1.1. Einleitung des Verfahrens**

- (1) Am 11. November 2006 veröffentlichte die Kommission im *Amtsblatt der Europäischen Union* eine Bekanntmachung ⁽²⁾ über die Einleitung eines Antidumpingverfahrens („Einleitungsbekanntmachung“) betreffend die Einfuhren von Dihydromyrcenol mit Ursprung in Indien.
- (2) Das Antidumpingverfahren wurde aufgrund eines Antrags eingeleitet, der am 29. September 2006 von folgenden Gemeinschaftsherstellern eingereicht wurde: Destilaciones Bordas Chinchurreta S.A. und Sensient Fragances S.A. („Antragsteller“), auf die mit mehr als 25 % ein erheblicher Teil der gesamten Gemeinschaftsproduktion von Dihydromyrcenol entfällt. Der Antrag enthielt Beweise für das Vorliegen von Dumping bei der genannten Ware und für eine dadurch verursachte bedeutende Schädigung. Diese Beweise wurden als ausreichend für die Einleitung eines Verfahrens angesehen.

1.2. Betroffene Parteien und Kontrollbesuche

- (3) Die Kommission unterrichtete die Antragsteller, andere bekannte Gemeinschaftshersteller, ausführende Hersteller in Indien, Einführer, bekanntermaßen betroffene Verwender und ihre Verbände sowie die Vertreter Indiens offiziell über die Einleitung des Verfahrens. Die interessierten Parteien erhielten Gelegenheit, innerhalb der in der Einleitungsbekanntmachung gesetzten Frist schriftlich Stellung zu nehmen und eine Anhörung zu beantragen. Alle interessierten Parteien, die einen entsprechenden Antrag stellten und nachwiesen, dass besondere Gründe für ihre Anhörung sprachen, wurden gehört.
- (4) Angesichts der Vielzahl der ausführenden Hersteller in Indien und der Einführer in der Gemeinschaft wurden in der Einleitungsbekanntmachung für die Untersuchung von Dumping und Schädigung gemäß Artikel 17 der Grundverordnung Stichprobenverfahren vorgesehen. Damit die Kommission über die Notwendigkeit eines Stichprobenverfahrens entscheiden und gegebenenfalls Stichproben bilden konnte, wurden alle ausführenden Hersteller in Indien und alle Einführer in der Gemeinschaft aufgefordert, mit der Kommission Kontakt aufzunehmen und ihr für den Untersuchungszeitraum (1. Oktober 2005 bis 30. September 2006) die in der Einleitungsbekanntmachung aufgeführten grundlegenden Informationen zu ihrer Tätigkeit in Verbindung mit der betroffenen Ware zu übermitteln. Allerdings meldeten sich nur zwei ausführende Hersteller aus Indien und zwei Einführer der betroffenen Ware aus der Gemeinschaft und erteilten die für die Stichprobenbildung benötigten Angaben innerhalb der in der Einleitungsbekanntmachung vorgegebenen Frist. Deshalb wurde ein Stichprobenverfahren nicht für notwendig erachtet.

⁽¹⁾ ABl. L 56 vom 6.3.1996, S. 1. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2117/2005 (AbL. L 340 vom 23.12.2005, S. 17).

⁽²⁾ ABl. C 275 vom 11.11.2006, S. 25.

- (5) Die Kommission sandte allen bekanntermaßen betroffenen Parteien und allen übrigen Unternehmen, die sich innerhalb der in der Einleitungsbekanntmachung gesetzten Fristen selbst meldeten, Fragebogen zu.
- (6) Diese wurden von zwei ausführenden Herstellern in Indien, von vier Herstellern der gleichartigen Ware in der Gemeinschaft, von zwei unabhängigen Einführern und von einem Verwender in der Gemeinschaft beantwortet.
- (7) Die Kommission holte alle für die vorläufige Ermittlung von Dumping, Schädigung und Gemeinschaftsinteresse benötigten Informationen ein, prüfte sie und führte in den Betrieben folgender Unternehmen Kontrollbesuche durch:

a) *Gemeinschaftshersteller*

- Destilaciones Bordas Chinchurreta S.A., Granada, Spanien,
- Sensient Fragrances S.A., Dos Hermanas (Sevilla), Spanien,
- Takasago International Chemicals (Europe) S.A., Murcia, Spanien;

b) *ausführende Hersteller in Indien*

- Neeru Enterprises, Rampur,
- Privi Organics Limited, Mumbai.

1.3. Untersuchungszeitraum

- (8) Die Untersuchung von Dumping und Schädigung betraf den Zeitraum vom 1. Oktober 2005 bis zum 30. September 2006 („Untersuchungszeitraum“ oder „UZ“). Die Untersuchung der für die Schadensanalyse relevanten Entwicklungen betraf den Zeitraum vom 1. Januar 2003 bis zum Ende des UZ („Bezugszeitraum“).

2. BETROFFENE WARE UND GLEICHARTIGE WARE

2.1. Betroffene Ware

- (9) Bei der betroffenen Ware handelt es sich um Dihydromyrcenol mit einer Reinheit von 93 GHT oder mehr mit Ursprung in Indien („betroffene Ware“), das normalerweise unter KN-Code ex 2905 22 90 eingereiht wird.
- (10) Dihydromyrcenol ist eine farblose bis blassgelbe Flüssigkeit mit einem starken, frischen limonenartigen, blumig-zitronigen und süßen Geruch ohne oder mit geringen terpentinartigen Untertönen, die in Paraffinöl und Alkohol löslich und in Wasser unlöslich ist. Sie gehört zur Familie der acyclischen Terpenalkohole. Ihre chemische Formel lautet 2,6-Dimethyloct-7-en-2-ol (CAS RN 18479-58-8).
- (11) Die betroffene Ware wird hauptsächlich in Reinigungsmitteln, in Seifenduftstoffen und als intensive Basisnote in zitronigen und limonigen Parfümen verwendet.

2.2. Gleichartige Ware

- (12) Die betroffene Ware, das in Indien für den Inlandsmarkt produzierte Dihydromyrcenol und das in der Gemeinschaft vom Wirtschaftszweig der Gemeinschaft hergestellte und auf dem Gemeinschaftsmarkt verkaufte Dihydromyrcenol weisen der Untersuchung zufolge die gleichen grundlegenden chemischen und technischen Eigenschaften und Endverwendungen auf. Daher wurden sie vorläufig als gleichartige Waren im Sinne des Artikels 1 Absatz 4 der Grundverordnung angesehen.

3. DUMPING

3.1. Normalwert

- (13) Zur Bestimmung des Normalwerts untersuchte die Kommission zunächst für jeden der beiden mitarbeitenden ausführenden Hersteller, ob die gesamten Inlandsverkäufe der gleichartigen Ware im Vergleich zu den gesamten Ausfuhrverkäufen in die Gemeinschaft repräsentativ waren. Gemäß Artikel 2 Absatz 2 der Grundverordnung wurden die Inlandsverkäufe der gleichartigen Ware für lediglich eines der mitarbeitenden Unternehmen als repräsentativ angesehen, da nur die Inlandsverkäufe dieses Unternehmens mehr als 5 % seiner Gesamtverkäufe zur Ausfuhr in die Gemeinschaft entsprachen.
- (14) Anschließend ermittelte die Kommission für dieses Unternehmen anhand der Reinheit die auf dem Inlandsmarkt verkauften Typen der gleichartigen Ware, die mit den zur Ausfuhr in die Gemeinschaft verkauften Typen identisch oder direkt vergleichbar waren. Für jeden dieser Warentypen wurde geprüft, ob die Inlandsverkäufe hinreichend repräsentativ im Sinne des Artikels 2 Absatz 2 der Grundverordnung waren. Davon wurde ausgegangen, wenn ein bestimmter Typ auf dem Inlandsmarkt im UZ insgesamt in Mengen verkauft wurde, die 5 % oder mehr der zur Ausfuhr in die Gemeinschaft verkauften Mengen des vergleichbaren Typs entsprachen. Dies war bei allen auf dem Inlandsmarkt verkauften Typen der Fall, die mit den in die Gemeinschaft ausgeführten Typen vergleichbar waren.
- (15) Danach prüfte die Kommission für jeden auf dem Inlandsmarkt in repräsentativen Mengen verkauften Warentyp, ob die Inlandsverkäufe gemäß Artikel 2 Absatz 4 der Grundverordnung als Geschäfte im normalen Handelsverkehr angesehen werden konnten. Hierzu wurde für jeden ausgeführten Warentyp der Anteil der gewinnbringenden Inlandsverkäufe an unabhängige Abnehmer ermittelt.
- (16) Da für alle Warentypen auf dem Inlandsmarkt mehr als 80 % der Menge zu einem mindestens den ermittelten Produktionskosten entsprechenden Nettopreis verkauft wurden und gleichzeitig der gewogene durchschnittliche Verkaufspreis mindestens den Produktionskosten entsprach, wurde der Normalwert für die einzelnen Warentypen anhand des gewogenen Durchschnittspreises aller Inlandsverkäufe dieses Typs ermittelt, unabhängig davon, ob diese Verkäufe gewinnbringend waren oder nicht.
- (17) Für den ausführenden Hersteller ohne repräsentative Inlandsverkäufe der gleichartigen Ware im UZ (vgl. Randnummer 13) wurde der Normalwert gemäß Artikel 2 Absatz 1 der Grundverordnung anhand der Preise der Inlandsverkäufe des anderen ausführenden Herstellers, die im normalen Handelsverkehr erfolgten (vgl. Randnummern 14 bis 16), ermittelt.

3.2. Ausführpreis

- (18) Die beiden kooperierenden ausführenden Hersteller verkauften die Ware in allen Fällen direkt an unabhängige Abnehmer in der Gemeinschaft. Der entsprechende Ausführpreis wurde gemäß Artikel 2 Absatz 8 der Grundverordnung auf der Grundlage der tatsächlich von diesen unabhängigen Abnehmern in der Gemeinschaft gezahlten oder zu zahlenden Preise ermittelt.

3.3. Vergleich

- (19) Der Normalwert und der Ausführpreis wurden auf der Ab-Werk-Stufe miteinander verglichen. Im Interesse eines fairen Vergleichs wurden gemäß Artikel 2 Absatz 10 der Grundverordnung Berichtigungen für Unterschiede bei Faktoren vorgenommen, die die Preisvergleichbarkeit beeinflussen. Soweit gerechtfertigt, wurden Berichtigungen für Unterschiede bei den Transport-, Seefracht-, Versicherungs-, Bereitstellungs-, Verlade- und Nebenkosten, Preisnachlässen, Provisionen, Kreditkosten und Einfuhrabgaben vorgenommen.

3.4. Dumpingspannen

- (20) Gemäß Artikel 2 Absätze 11 und 12 der Grundverordnung wurden die Dumpingspannen für die beiden kooperierenden ausführenden Hersteller je Warentyp auf der Grundlage eines Vergleichs des gewogenen durchschnittlichen Normalwertes mit dem gewogenen durchschnittlichen Ausführpreis ermittelt, die ihrerseits wie oben erläutert berechnet wurden.

- (21) Auf dieser Grundlage ergeben sich folgende vorläufige Dumpingspannen, ausgedrückt als Prozentsatz des cif-Preises frei Grenze der Gemeinschaft, unverzollt:

Unternehmen	Vorläufige Dumpingspanne
Neeru Enterprises, Rampur	3,3 %
Privi Organics Limited, Mumbai	7,5 %

- (22) Für die nichtkooperierenden ausführenden Hersteller wurde die Dumpingspanne gemäß Artikel 18 der Grundverordnung auf der Grundlage der verfügbaren Fakten festgelegt. Zu diesem Zweck wurde zunächst das Niveau der Mitarbeit ermittelt. Ein Vergleich zwischen Eurostat-Daten über Einfuhren mit Ursprung in Indien und dem von den mitarbeitenden ausführenden Herstellern angegebenen Volumen der Exporte in die Gemeinschaft ergab eine gute Mitarbeit (über 80 %). Aus diesem Grund und da keine Anhaltspunkte dafür gefunden wurden, dass die nichtkooperierenden Unternehmen in geringerem Maße dumpten, wurde es als angemessen erachtet, die Dumpingspanne für die übrigen Unternehmen, die nicht an der Untersuchung mitgearbeitet hatten, in Höhe der höheren der für die beiden mitarbeitenden Unternehmen festgestellten Dumpingspannen festzusetzen. Diese Vorgehensweise steht mit der gängigen Praxis der Gemeinschaftsorgane im Einklang und wurde auch als notwendig erachtet, um keinen Anreiz zur Verweigerung der Mitarbeit zu bieten. Daher wurde die residuale Dumpingspanne auf 7,5 % festgesetzt.

4. SCHÄDIGUNG

4.1. Gemeinschaftsproduktion und Wirtschaftszweig der Gemeinschaft

- (23) In der Gemeinschaft stellen fünf Hersteller die gleichartige Ware her. Die Produktion dieser fünf Gemeinschaftshersteller wurde daher als Gemeinschaftsproduktion im Sinne des Artikels 4 Absatz 1 der Grundverordnung angesehen.
- (24) Vier dieser fünf Hersteller beantworteten den Fragebogen. Einer der antwortenden Hersteller unterstützte den Antrag jedoch nicht ausdrücklich, d. h. er nahm nicht dazu Stellung. Daher konnte dieses Unternehmen nicht dem Wirtschaftszweig der Gemeinschaft zugerechnet und in die Schadensanalyse einbezogen werden. Die Lage dieses Unternehmens wurde jedoch als eigenständiger Schadensfaktor in Teil 5 — Schadensursache berücksichtigt und geprüft.
- (25) Auf die drei verbleibenden mitarbeitenden Hersteller entfallen über 40 % der gesamten Gemeinschaftsproduktion der gleichartigen Ware. Einer von ihnen führte im UZ erhebliche Mengen Dihydromyrcenol aus Indien ein. Einfuhren waren jedoch nicht sein Kerngeschäft, und es wurde die Auffassung vertreten, dass diese Importe eine Reaktion auf die gedumpte Einfuhren waren, die die Preise erheblich gedrückt hatten, und dass der Hersteller dadurch insbesondere seine finanzielle Lage verbessern und seine eigene Produktion der gleichartigen Ware lebensfähig erhalten wollte. Deshalb erschien es nicht vertretbar, ihn vom Wirtschaftszweig der Gemeinschaft auszunehmen.
- (26) Es wird daher davon ausgegangen, dass die drei unter Randnummer 25 angesprochenen Gemeinschaftshersteller den Wirtschaftszweig der Gemeinschaft im Sinne des Artikels 4 Absatz 1 und des Artikels 5 Absatz 4 der Grundverordnung bilden. Sie werden nachstehend als „Wirtschaftszweig der Gemeinschaft“ bezeichnet.

4.2. Ermittlung des betroffenen Gemeinschaftsmarktes

- (27) Um festzustellen, ob der Wirtschaftszweig der Gemeinschaft geschädigt wurde, und um den Verbrauch sowie die verschiedenen Wirtschaftsindikatoren für die Lage des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft zu untersuchen, wurde geprüft, ob und in welchem Umfang die spätere Verwendung der Produktion der gleichartigen Ware des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft bei der Analyse berücksichtigt werden musste.

- (28) Dihydromyrcenol wird als Zwischenprodukt bei der Herstellung von Derivaten wie Tetrahydromyrcenol und Myrcetol oder bei der Herstellung von Duftstoffen verwendet. Die Untersuchung ergab, dass der Wirtschaftszweig der Gemeinschaft eine gewisse Menge Dihydromyrcenol (etwa 10 % seiner Gesamtproduktion) selbst verbrauchte, und zwar für die o. a. Zwecke. Dabei wurde Dihydromyrcenol einfach ohne Rechnung innerhalb ein und desselben Unternehmens transferiert. Es gelangte nicht auf den freien Markt, weil es vom Hersteller selbst für die Weiterverarbeitung und/oder Herstellung von Duftstoffen eingesetzt wurde. Dies wird als Eigenverbrauch bezeichnet.
- (29) Der Wirtschaftszweig der Gemeinschaft verkaufte auch Dihydromyrcenol an verbundene Parteien in der Gemeinschaft und in Drittländern, die die Ware selbst verwendeten oder weiterverkauften. Die Untersuchung ergab jedoch, dass diese Verkäufe nicht als Eigenverbrauch, d. h. als konzerninterne Verkäufe, betrachtet werden können, weil sie zu Marktpreisen erfolgten und die Abnehmer den Lieferanten frei wählen konnten. Sie sollten vielmehr als Verkäufe auf dem freien Markt eingestuft werden.
- (30) Die Unterscheidung zwischen dem konzerninternen und dem freien Markt ist für die Schadensanalyse wichtig, weil für den Eigenverbrauch, d. h. in diesem Fall die interne Verwendung durch die Hersteller selbst, bestimmte Waren nicht im direkten Wettbewerb mit Einfuhren stehen. Die für den freien Markt bestimmte Produktion hingegen stand, wie die Untersuchung ergab, in direktem Wettbewerb mit Einfuhren der betroffenen Ware.
- (31) Um ein möglichst vollständiges Bild der Lage des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft zu geben, wurden Informationen über die gesamte Dihydromyrcenol-Produktion eingeholt und analysiert; anschließend wurde geprüft, ob die Produktion für den Eigenverbrauch oder den freien Markt bestimmt war.
- (32) In Bezug auf die folgenden Wirtschaftsindikatoren für die Lage des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft wurde festgestellt, dass eine aussagekräftige Analyse und Bewertung sich auf die Lage auf dem freien Markt konzentrieren musste: Verkaufsvolumen und -preise auf dem Gemeinschaftsmarkt, Marktanteil, Wachstum, Rentabilität, Kapitalrendite, Cashflow sowie Ausfuhrvolumen und -preise.
- (33) In Bezug auf die übrigen Wirtschaftsindikatoren ergab die Untersuchung jedoch, dass ihre Untersuchung nur unter Berücksichtigung der Gesamttätigkeit vertretbar war. Die (für den Eigenverbrauch und für den freien Markt bestimmte) Produktion, Produktionskapazität, Kapazitätsauslastung, Investitionen, Lagerbestände, Beschäftigung, Produktivität, Löhne und Kapitalbeschaffungsmöglichkeiten hängen nämlich von der Gesamttätigkeit ab, ob die Produktion nun konzernintern verbraucht oder auf dem freien Markt verkauft wird.
- (34) Schließlich ist zu beachten, dass die Entwicklung des Eigenverbrauchs des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft als eigenständiger Schadensfaktor in Teil 5 — Schadensursache geprüft wurde, um zu ermitteln, ob er dessen Lage beeinflusst haben könnte.

4.3. Gemeinschaftsverbrauch

- (35) Der Gemeinschaftsverbrauch wurde anhand der für den freien Verkauf auf dem Gemeinschaftsmarkt und für den Eigenverbrauch bestimmten Produktionsmenge der Gemeinschaftshersteller sowie anhand von Eurostat-Daten über die in die Gemeinschaft eingeführten Mengen ermittelt.
- (36) Zu den Eurostat-Angaben ist anzumerken, dass sie unter Umständen nicht nur Daten über Dihydromyrcenol, sondern auch über andere Waren enthalten, da Dihydromyrcenol unter einem ex-KN-Code eingereiht wird. Deshalb wurden die Eurostat-Daten mit den Marktinformationen des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft verglichen. Daraufhin wurden die Einfuhren aus Japan ausgenommen, denn es wurde davon ausgegangen, dass sie kein Dihydromyrcenol umfassten, da es in Japan keine bekannte Produktion dieser Ware gibt. Die Eurostat-Statistiken für die Einfuhren aus anderen Drittländern außer Japan erschienen hinreichend exakt (d. h. sie enthielten offensichtlich keine nennenswerten Mengen anderer Waren außer Dihydromyrcenol, die das Bild nennenswert verzerrt hätten); deshalb wurden diese Daten für die Analyse von Schädigung und Schadensursache nicht berichtigt.

- (37) In der ersten Hälfte des Bezugszeitraums war der Gemeinschaftsmarkt für Dihydromyrcenol relativ stabil. 2005 begann er zu wachsen und im UZ erreichte er ein Volumen, das mit rund 4 400 000 kg 23 % über dem des Jahres 2003 lag.

	2003	2004	2005	UZ
Verbrauch (kg)	3 586 447	3 571 795	3 819 904	4 409 093
Index: 2003 = 100	100	100	107	123

Quelle: verifizierte Fragebogenantworten des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft, bei anderen Gemeinschaftsherstellern erhobene Informationen, Eurostat.

4.4. Einfuhren aus dem betroffenen Land

4.4.1. Volumen, Preis und Marktanteil der gedumpte Einfuhren aus dem betroffenen Land

- (38) 2004 stieg das Volumen der gedumpte Einfuhren der betroffenen Ware in die Gemeinschaft dramatisch an, nämlich um über 1 600 %. 2005 verdoppelte sich diese Menge dann nahezu, bevor sie im UZ wieder zurückging bis auf einen Wert, der 2 963 % über dem Volumen zu Beginn des Bezugszeitraums lag, d. h. einer Menge von ca. 25 000 kg im Jahr 2003 standen 760 000 kg im UZ gegenüber.

	2003	2004	2005	UZ
Einfuhren (kg)	24 900	430 600	751 800	762 600
Index: 2003 = 100	100	1 729	3 019	3 063

Quelle: Eurostat.

- (39) Der durchschnittliche Einfuhrpreis sank im Jahr 2004 um fast 20 %, stieg 2005 wieder auf sein ursprüngliches Niveau und erhöhte sich im UZ um 11 %. Wie unter den Randnummern 41 und 42 erläutert wird, lagen im UZ die Einfuhrpreise deutlich unter den Preisen des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft.

	2003	2004	2005	UZ
Durchschnittlicher Einfuhrpreis (EUR/kg)	3,45	2,79	3,45	3,81
Index: 2003 = 100	100	81	100	111

Quelle: Eurostat.

- (40) Der Marktanteil der gedumpte Einfuhren aus Indien erhöhte sich im Bezugszeitraum um nahezu 17 Prozentpunkte von 0,7 % im Jahr 2003 auf 17,3 % im UZ. Sie gewannen 2004 parallel zum oben beschriebenen drastischen Anstieg der Einfuhrmengen bei stabilem Gemeinschaftsverbrauch erhebliche Marktanteile hinzu. Trotz eines Anstiegs des Verkaufsvolumens ging im UZ der Marktanteil der indischen Ausfuhrer in absoluten Werten um 2,4 Prozentpunkte zurück. Beachtet man jedoch, dass sich der Gemeinschaftsverbrauch im Bezugszeitraum nur um 23 % erhöhte, so ist klar, dass die gedumpte Einfuhren aus Indien auf dem Gemeinschaftsmarkt im betreffenden Zeitraum sehr viel stärker zunahmen.

	2003	2004	2005	UZ
Marktanteil	0,7 %	12,1 %	19,7 %	17,3 %
Index: 2003 = 100	100	1 736	2 835	2 491

Quelle: Eurostat.

4.4.2. Preisunterbietung

- (41) Zur Analyse der Preisunterbietung wurden die Einfuhrpreise der mitarbeitenden ausführenden Hersteller mit den Preisen des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft verglichen, und zwar anhand der gewogenen Durchschnittspreise für direkt vergleichbare Warentypen (nach dem Kriterium der Reinheit) im UZ. Die Preise des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft wurden auf die Stufe ab Werk gebracht und mit den cif-Einfuhrpreisen frei Grenze der Gemeinschaft, verzollt, verglichen. Dieser Preisvergleich wurde für Geschäftsvorgänge auf derselben Handelsstufe nach gegebenenfalls erforderlichen Berichtigungen und unter Abzug von Rabatten und Preisnachlässen vorgenommen.
- (42) Auf der Grundlage der Preise der kooperierenden ausführenden Hersteller ergaben sich, ausgedrückt als Prozentsatz der Preise des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft, Preisunterbietungsspannen von 5,8 % und 7,4 %.

4.5. Lage des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft

- (43) Gemäß Artikel 3 Absatz 5 der Grundverordnung prüfte die Kommission alle Wirtschaftsfaktoren und -indizes, die die Lage des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft beeinflussten.
- (44) Bekanntlich musste der Eigenverbrauch der gleichartigen Ware durch den Wirtschaftszweig der Gemeinschaft bei der Schadensanalyse berücksichtigt werden. Deshalb wurden bestimmte Schadensindikatoren mit Schwerpunkt auf der Situation auf dem freien Markt untersucht, während einige andere nur unter Zugrundelegung der Gesamttätigkeit sinnvoll untersucht werden konnten (vgl. Randnummern 27 bis 34).
- a) *Produktion, Kapazität und Kapazitätsauslastung*
- (45) Die Produktion der betroffenen Ware im Wirtschaftszweig der Gemeinschaft erhöhte sich im Bezugszeitraum um 6 %. Dabei war sie 2004 stabil, stieg 2005 leicht um 2 % und im UZ um weitere 4 Prozentpunkte an. Da die Produktionskapazität gleich blieb, war eine leichte Verbesserung der Kapazitätsauslastung aufgrund des gestiegenen Produktionsvolumens festzustellen. Die Kapazitätsauslastung betrug im UZ 73 %.

	2003	2004	2005	UZ
Produktion (kg)	2 212 266	2 210 328	2 265 113	2 350 588
Index: 2003 = 100	100	100	102	106
Kapazität (kg)	3 210 000	3 210 000	3 210 000	3 210 000
Index: 2003 = 100	100	100	100	100
Kapazitätsauslastung	69 %	69 %	71 %	73 %
Index: 2003 = 100	100	100	102	106

Quelle: verifizierte Fragebogenantworten.

b) Lagerbestände

- (46) Von 2003 bis zum UZ nahmen die Lagerbestände insgesamt zu. Der Höchststand im Jahr 2004 fiel mit einem plötzlichen Verkaufsrückgang (vgl. Randnummer 47) zusammen. Im UZ waren die Lagerbestände 8 % höher als 2003.

	2003	2004	2005	UZ
Lagerbestände (kg)	118 204	222 907	166 724	127 440
Index: 2003 = 100	100	189	141	108

Quelle: verifizierte Fragebogenantworten.

c) Verkaufsvolumen, Verkaufspreis und Marktanteil

- (47) Der Verkauf der Produktion des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft auf dem freien Gemeinschaftsmarkt brach 2004 um 7 % ein. 2005 stieg er wieder auf etwas mehr als das ursprüngliche Niveau an, und im UZ erhöhte er sich um 19 Prozentpunkte. Gemessen am Verbrauchsanstieg im Jahr 2005 und im UZ (vgl. Randnummer 37) konnte der Wirtschaftszweig der Gemeinschaft seine Marktposition jedoch nicht ausbauen. Im Gegenteil, er konnte seinen Marktanteil nur mit Mühe halten. Die durchschnittlichen Verkaufspreise der Gemeinschaftsproduktion spiegelten die Marktentwicklung wider. 2004 gingen sie mit einem Minus von 22 % drastisch zurück, 2005 fielen sie um weitere 10 Prozentpunkte, und im UZ blieben sie weitgehend stabil.

	2003	2004	2005	UZ
Verkäufe in der EG (kg)	1 233 633	1 147 959	1 274 430	1 506 740
Index: 2003 = 100	100	93	103	122
Marktanteil	34,4 %	32,1 %	33,4 %	34,2 %
Index: 2003 = 100	100	93	97	99
Verkaufspreis (EUR/kg)	4,55	3,55	3,09	3,15
Index: 2003 = 100	100	78	68	69

Quelle: verifizierte Fragebogenantworten.

d) Rentabilität

- (48) Die Rentabilität des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft verschlechterte sich im Bezugszeitraum dramatisch. Während 2003 noch ein Gewinn von 12,3 % erwirtschaftet wurde, geriet die vom Wirtschaftszweig der Gemeinschaft für den Verkauf auf dem freien Markt produzierte gleichartige Ware 2004, parallel zum oben beschriebenen Einbruch der Verkaufsmengen und Verkaufspreise, in die Verlustzone. 2005 verdoppelte sich der Verlust, und im UZ betrug er nahezu 17 %.

	2003	2004	2005	UZ
Gewinn vor Steuern	12,3 %	- 7,5 %	- 15,8 %	- 16,9 %
Index: 2003 = 100	100	- 60	- 128	- 137

Quelle: verifizierte Fragebogenantworten.

e) Investitionen, Kapitalrendite (RoI), Cashflow und Kapitalbeschaffungsmöglichkeiten

- (49) Die Investitionen waren im Bezugszeitraum stark rückläufig und erreichten im UZ nur noch 7 % des Wertes von 2003, was die Tatsache widerspiegelt, dass der Wirtschaftszweig bereits mit modernen Anlagen arbeitet. Wie aus der Tabelle unter Randnummer 45 zu ersehen ist, wurden keinerlei Investitionen zur Erhöhung der Produktionskapazität vorgenommen, obwohl zu erwarten war, dass das Wachstum des Markts für Dihydromyrcenol anhalten würde. Die RoI, ausgedrückt als Verhältnis zwischen den Nettogewinnen/Nettoverlusten des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft und dem Nettobuchwert seiner Investitionen, folgte dem Trend der Investitionen und der Gewinne/Verluste. Sie ging von 13,7 % im Jahr 2003 auf - 26,9 % im UZ zurück. Analog verschlechterte sich auch der Cashflow des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft ganz erheblich. Während 2003 noch ein Plus von 1 300 000 EUR verzeichnet wurde, war ihm UZ ein Minus von über 60 000 EUR zu verbuchen. All diese Indikatoren bestätigen ganz klar, dass der Wirtschaftszweig der Gemeinschaft nicht in der Lage war, Kapital zu beschaffen.

	2003	2004	2005	UZ
Investitionen (EUR)	221 210	44 605	23 435	16 481
Index: 2003 = 100	100	20	11	7
Kapitalrendite (Rol)	13,7 %	- 7,1 %	- 17,3 %	- 26,9 %
Index: 2003 = 100	100	- 52	- 127	- 197
Cashflow (EUR)	1 328 345	- 48 093	164 355	- 61 724
Index: 2003 = 100	100	- 4	12	- 5

Quelle: verifizierte Fragebogenantworten.

f) *Wachstum*

- (50) Der Wirtschaftszweig der Gemeinschaft hielt seinen Marktanteil, bezahlte dafür jedoch mit deutlichen Verlusten, die unter anderem von einem negativen Cashflow begleitet waren. Daraus ist zu schließen, dass der Wirtschaftszweig der Gemeinschaft nicht vom Marktwachstum profitieren konnte.

g) *Beschäftigung, Produktivität und Löhne*

- (51) Die Zahl der Beschäftigten, die im Wirtschaftszweig der Gemeinschaft mit der Herstellung der gleichartigen Ware befasst sind, ist trotz des Produktionsanstiegs (vgl. Randnummer 45) gesunken. Im UZ war sie um 15 % niedriger als 2003. Dennoch erhöhten sich die Gesamtarbeitskosten. Sie stiegen 2004 um 13 %, blieben 2005 weitgehend stabil und gingen im UZ leicht zurück auf ein Niveau, das 6 % über dem von 2003 lag. Im Bezugszeitraum erhöhten sich die durchschnittlichen Arbeitskosten um 24 %. Dieser Anstieg war auf die Inflation (ca. 3 % in den Jahren 2004 und 2005 in Spanien) und auf Veränderungen in der Beschäftigungsstruktur (höherer Anteil qualifizierter Arbeitskräfte) zurückzuführen. Die Produktivität, ausgedrückt als Output je Beschäftigten und Jahr, erhöhte sich zwischen 2003 und dem UZ um 24 %.

	2003	2004	2005	UZ
Beschäftigung	44,2	43,7	39,8	37,7
Index: 2003 = 100	100	99	90	85
Arbeitskosten (EUR)	1 401 693	1 580 371	1 554 698	1 480 157
Index: 2003 = 100	100	113	111	106
Durchschnittliche Arbeitskosten (EUR)	31 741	36 206	39 033	39 282
Index: 2003 = 100	100	114	123	124
Produktivität (kg je Beschäftigten)	64 329	65 588	72 904	79 546
Index: 2003 = 100	100	102	113	124

Quelle: verifizierte Fragebogenantworten.

h) *Umfang des Dumping, Erholung von früherem Dumping bzw. früherer Subventionierung*

- (52) Die Auswirkungen der Höhe der tatsächlichen Dumpingspannen auf den Wirtschaftszweig der Gemeinschaft können angesichts der Menge und der Preise der gedumpten Einfuhren aus dem betroffenen Land nicht als unerheblich angesehen werden.
- (53) Zudem ergaben sich keine Anhaltspunkte dafür, dass sich der Wirtschaftszweig der Gemeinschaft im UZ von den Auswirkungen früherer Dumpings bzw. einer früheren Subventionierung erholte.

4.6. Schlussfolgerung zur Schädigung

- (54) Im Bezugszeitraum nahmen die gedumpte Billigeinfuhren aus Indien drastisch zu. Der mengenmäßige Anstieg der gedumpten Einfuhren der betroffenen Ware betrug zwischen 2003 und dem UZ nahezu 3 000 %. Ihr Anteil am Gemeinschaftsmarkt für Dihydromyrcenol betrug im UZ über 17 %, während er 2003 noch bei nur 0,7 % gelegen hatte.
- (55) Trotz eines Anstiegs des Gemeinschaftsverbrauchs an Dihydromyrcenol um 23 % während des Bezugszeitraum, konnte der Wirtschaftszweig der Gemeinschaft im UZ lediglich den Marktanteil des Jahres 2003 erreichen, und das hauptsächlich dank eines Anstiegs seiner Verkäufe im Jahr 2005 und im UZ. Wie die oben erläuterte Analyse der Wirtschaftsindikatoren des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft zeigte, konnte dies jedoch nur mit erheblichen Verlusten, einer sinkenden Kapitalrendite und einem negativen Cashflow bewerkstelligt werden. Die Schädigung kam vor allem in einem drastischen Rückgang der Preise des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft zum Ausdruck, der erhebliche unmittelbare Negativauswirkungen auf die finanzielle Lage der betreffenden Unternehmen hatte. So gingen die Preise des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft von 4,55 EUR im Jahr 2003 auf 3,15 EUR im UZ zurück. Dieser Preisrückgang wurde durch keinen entsprechenden Rückgang bei den Produktionskosten ausgeglichen. Deshalb geriet der Wirtschaftszweig der Gemeinschaft 2004 in die Verlustzone, und seine Verluste aus dem Verkauf von Dihydromyrcenol auf dem Gemeinschaftsmarkt erhöhten sich 2005 noch und auch im UZ, als die Verkaufserlöse kaum die fixen Kosten deckten. Eine solche Situation ist langfristig ganz klar untragbar.
- (56) Nach Würdigung all dieser Fakten wird vorläufig befunden, dass der Wirtschaftszweig der Gemeinschaft eine bedeutende Schädigung im Sinne des Artikels 3 Absatz 5 der Grundverordnung erlitt.

5. SCHADENSURSACHE

5.1. Einleitung

- (57) Gemäß Artikel 3 Absätze 6 und 7 der Grundverordnung prüfte die Kommission, ob die bedeutende Schädigung des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft auf die gedumpte Einfuhren der betroffenen Ware zurückzuführen war. Andere bekannte Faktoren als die gedumpte Einfuhren, die gleichzeitig zu einer Schädigung des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft geführt haben könnten, wurden ebenfalls geprüft, um sicherzustellen, dass eine etwaige durch diese anderen Faktoren verursachte Schädigung nicht den gedumpten Einfuhren zugerechnet wurde.

5.2. Auswirkungen der gedumpten Einfuhren

- (58) Bekanntlich ergab die Untersuchung, dass aus Indien eingeführtes Dihydromyrcenol direkt mit Dihydromyrcenol im Wettbewerb steht, das vom Wirtschaftszweig der Gemeinschaft hergestellt und verkauft wird, da beide dieselben grundlegenden chemischen Eigenschaften aufweisen, austauschbar sind und über dieselben Vertriebskanäle abgesetzt werden.
- (59) Der sprunghafte Anstieg des Volumens der gedumpten Einfuhren aus dem betroffenen Land (um fast 3 000 %) und ihres Anteils am Gemeinschaftsmarkt (um nahezu 17 Prozentpunkte) fiel mit der Verschlechterung der Finanzlage des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft zusammen. Zu dieser Verschlechterung zählte u. a. ein Absinken des Preisniveaus des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft, durch das sich seine Geschäftsergebnisse im selben Zeitraum verschlechterten. Die Preise für die gedumpte Einfuhren lagen ganz erheblich unter den Preisen des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft; es darf also zu Recht angenommen werden, dass sie den Preisdruck verursachten, der zur Verschlechterung der Finanzlage des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft führte.
- (60) Eine Partei brachte vor, mehrere Hersteller der betroffenen Ware in Indien hätten die Produktion dieser Ware eingestellt, wodurch sich die Produktionskapazität für die betroffene Ware in Indien verringert habe. Aus diesem Grund sei keine Schädigung der Gemeinschaftshersteller durch die Einfuhren aus Indien zu befürchten. Die Untersuchung bestätigte, dass einige der in dem unter Randnummer 2 genannten Antrag aufgeführten Hersteller die Produktion von Dihydromyrcenol im UZ einstellten; es wurde aber auch festgestellt, dass neue Kapazitäten geschaffen wurden. So nahm 2005 mindestens ein neuer indischer Hersteller die Produktion von Dihydromyrcenol auf. Das Vorbringen ist daher zurückzuweisen.

- (61) Da der drastische Anstieg der deutlich unter den Preisen des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft angebotenen gedumpte Einfuhren zeitlich eindeutig mit den rückläufigen Preisen und der Verschlechterung der Finanzlage des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft zusammenfiel, wird der vorläufige Schluss gezogen, dass die gedumpte Einfuhren entscheidend zur Schädigung des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft beitrugen.

5.3. Auswirkungen anderer Faktoren

5.3.1. Geschäftsergebnisse anderer Gemeinschaftshersteller

- (62) Wie unter den Randnummern 23 bis 26 erläutert, gibt es in der Gemeinschaft fünf Hersteller der gleichartigen Ware. Zwei von ihnen werden nicht dem Wirtschaftszweig der Gemeinschaft zugerechnet. Die Entwicklung des Verkaufsvolumens und des Marktanteils dieser beiden Unternehmen wird im Folgenden analysiert. Aus Gründen der Vertraulichkeit können keine absoluten Zahlen offen gelegt werden. Deshalb werden lediglich Indizes angegeben.
- (63) Der Absatz von Dihydromyrcenol anderer Gemeinschaftshersteller auf dem Gemeinschaftsmarkt ging im Bezugszeitraum um 12 % zurück. Der entsprechende Marktanteil sank sogar um 28 %, weil der Markt im selben Zeitraum expandierte.

	2003	2004	2005	UZ
Verkäufe in der EG (kg) Index: 2003 = 100	100	89	88	88
Marktanteil Index: 2003 = 100	100	90	83	72

Quelle: bei anderen Gemeinschaftsherstellern erhobene Angaben.

- (64) Aus diesen Gründen wird der vorläufige Schluss gezogen, dass die Geschäftsergebnisse der beiden anderen Gemeinschaftshersteller den Wirtschaftszweig der Gemeinschaft nicht schädigten.

5.3.2. Eigenverbrauch des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft

- (65) Wie unter den Randnummern 27 bis 34 erläutert, beinhaltet die Tätigkeit des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft in Bezug auf die gleichartige Ware unter anderem den Eigenverbrauch dieser Ware für die Herstellung von Derivaten und/oder Duftstoffen. Wie unter den betreffenden Randnummern weiter ausgeführt wird, erschien es angezeigt, den Eigenverbrauch des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft von der Analyse der Schadensindikatoren (sofern sinnvoll) auszunehmen und ihn zusammen mit anderen Faktoren, d. h. anderen möglichen Ursachen für die Schädigung des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft, zu untersuchen.
- (66) Der Eigenverbrauch des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft ging im Bezugszeitraum leicht zurück. 2004 sank er um 14 % und 2005 um weitere 14 Prozentpunkte, bevor er im UZ auf rund 240 000 kg anstieg, womit er aber immer noch 5 % unter dem Niveau von 2003 lag. Relativ gesehen macht der Eigenverbrauch etwa 10 % der Gesamtproduktionsmenge aus, ausgenommen das Jahr 2005, in dem dieser Anteil auf 8 % zurückging.

	2003	2004	2005	UZ
Eigenverbrauch (kg)	249 809	215 100	179 954	236 323
Index: 2003 = 100	100	86	72	95

Quelle: verifizierte Fragebogenantworten.

- (67) Aus den dargelegten Gründen und da der Eigenverbrauch nur etwa 10 % der Produktion des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft ausmacht, wird der vorläufige Schluss gezogen, dass seine Entwicklung nicht wesentlich zu der bedeutenden Schädigung des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft beitragen konnte.

5.3.3. Ausführleistung des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft

- (68) Mengenmäßig verbesserte sich die Ausführleistung des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft im Bezugszeitraum geringfügig. Das Volumen der Ausführverkäufe erhöhte sich 2004 um 8 % und 2005 um weitere 12 Prozentpunkte, bevor es im UZ auf ein Niveau zurückging, das 4 % über dem des Jahres 2003 lag. Der Stückpreis ging zwischen 2003 und dem UZ um 26 % zurück (vgl. nachstehende Tabelle). Die Preise der Ausführverkäufe sanken jedoch weniger stark als die Verkaufspreise in der Gemeinschaft und hielten sich in absoluten Werten auf einem deutlich höheren Niveau als diese.

	2003	2004	2005	UZ
Ausführverkäufe aus der EG-Produktion (Stück)	743 445	803 219	890 242	774 802
Index: 2003 = 100	100	108	120	104
Ausführverkaufspreis (EUR/Stück)	4,55	4,05	3,57	3,36
Index: 2003 = 100	100	89	79	74

Quelle: verifizierte Fragebogenantworten.

- (69) Daraus lässt sich der vorläufige Schluss ziehen, dass die Ausführleistung des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft nicht wesentlich zu dessen bedeutender Schädigung beitrug.

5.3.4. Einfuhren aus anderen Drittländern

- (70) Einfuhren aus anderen Drittländern wurden ebenfalls untersucht. Wie erläutert, wurden die Einfuhren aus Japan, die sich aus den Eurostat-Daten ergaben, aus den unter Randnummer 36 aufgeführten Gründen nicht berücksichtigt. Es wurden keine weiteren Berichtigungen von Eurostat-Daten für die Zwecke dieser Untersuchung vorgenommen.
- (71) Wie aus der nachstehenden Tabelle zu ersehen ist, gingen die aus anderen Drittländern eingeführten Mengen im Bezugszeitraum zurück. Nach einem deutlichen Rückgang 2004 und 2005 war im UZ wieder ein Anstieg auf ein Niveau zu verzeichnen, das 4 % unter dem von 2003 lag. Diese Entwicklung fiel eindeutig mit einem Anstieg der Preise dieser Einfuhren in den Jahren 2004 und 2005 und deren Rückgang im UZ zusammen. In absoluten Zahlen hielten sich die Preise der Einfuhren aus anderen Drittländern während des gesamten Bezugszeitraums (vgl. Randnummer 39) deutlich über denen der Einfuhren aus Indien. Der Anteil der Einfuhren aus anderen Drittländern am Gemeinschaftsmarkt entwickelte sich parallel zur mengenmäßigen Entwicklung und zum Marktexpansion: Er ging zwischen 2003 und dem UZ um 22 % zurück.

	2003	2004	2005	UZ
Einfuhren (kg)	935 800	756 200	606 700	895 100
Index: 2003 = 100	100	81	65	96
Durchschnittlicher Einfuhrpreis (EUR/kg)	4,04	4,79	4,75	4,08
Index: 2003 = 100	100	119	118	101
Marktanteil	26 %	21 %	16 %	20 %
Index: 2003 = 100	100	81	61	78

Quelle: Eurostat.

- (72) Aus diesen Gründen wird der Schluss gezogen, dass die Einfuhren aus anderen Drittländern den Wirtschaftszweig der Gemeinschaft nicht schädigten.

5.3.5. *Selbstverschuldete Schädigung*

- (73) Eine Partei brachte vor, die Schädigung sei selbstverschuldet, da die Antragsteller bei den Hauptrohstoffen für die Herstellung der gleichartigen Ware von Einfuhren abhängig und daher gegenüber den anderen Herstellern in der Gemeinschaft oder auch auf dem Weltmarkt nicht konkurrenzfähig seien. Die Untersuchung ergab hinsichtlich der Quellen und Preise der Hauptrohstoffe keine wesentlichen Unterschiede zwischen den Antragstellern und den anderen Gemeinschaftsherstellern oder auch den mitarbeitenden indischen Herstellern, die diese Behauptung stützen könnten. Das Vorbringen ist daher zurückzuweisen.

5.4. **Schlussfolgerung zur Schadensursache**

- (74) Es wird bestätigt, dass die bedeutende Schädigung des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft, die sich vor allem in rückläufigen Verkaufsstückpreisen niederschlug, die wiederum zu einer deutlichen Verschlechterung der Finanzlage führten, durch die gedumpte Einfuhren aus dem betroffenen Land verursacht wurde. Zwar könnten Eigenverbrauch und Ausfuhrleistung in gewissem Umfang an der Verschlechterung der Geschäftsergebnisse des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft mit schuld sein, aber ihre Entwicklung kann den ursächlichen Zusammenhang zwischen den gedumpten Einfuhren und der Schädigung des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft nicht aufheben.
- (75) Aufgrund der vorstehenden Analyse, bei der die Auswirkungen aller bekannten Faktoren auf die Lage des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft ordnungsgemäß von den schädlichen Auswirkungen der gedumpten Einfuhren abgegrenzt wurden, wird festgestellt, dass die anderen Faktoren nichts daran ändern, dass die bedeutende Schädigung den gedumpten Einfuhren anzulasten ist.
- (76) Daher wird vorläufig der Schluss gezogen, dass die gedumpte Einfuhren mit Ursprung in dem betroffenen Land eine bedeutende Schädigung des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft im Sinne des Artikels 3 Absatz 6 der Grundverordnung verursachten.

6. GEMEINSCHAFTSINTERESSE

6.1. **Allgemeine Bemerkungen**

- (77) Die Kommission prüfte, ob trotz der vorläufigen Schlussfolgerung, dass schädigendes Dumping vorlag, zwingende Gründe dafür sprachen, dass die Einführung von Maßnahmen in diesem Fall dem Interesse der Gemeinschaft zuwiderlaufen würde. Deshalb wurde gemäß Artikel 21 Absatz 1 der Grundverordnung auf der Grundlage aller übermittelten Beweise für alle vom Verfahren betroffenen Parteien untersucht, welche Auswirkungen die Einführung von bzw. der Verzicht auf Maßnahmen für sie hätte.

6.2. **Interesse des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft**

- (78) Die Schadensanalyse hat klar ergeben, dass der Wirtschaftszweig der Gemeinschaft durch die gedumpte Einfuhren geschädigt wurde. Der drastische Anstieg gedumpfter Einfuhren in den letzten Jahren hat für einen starken Preisdruck gesorgt. Um seine Marktposition und sein Umsatzvolumen auf dem freien Markt, das entscheidend für die Produktionskosten ist, zu halten, muss der Wirtschaftszweig der Gemeinschaft zu Preisen verkaufen, die kaum seine fixen Kosten decken.
- (79) Ohne Einführung von Maßnahmen könnte sich der Wirtschaftszweig der Gemeinschaft unter diesen Gegebenheiten langfristig nicht halten. Zwar ist die Zahl der Beschäftigten, die unmittelbar mit der Produktion von Dihydromyrcenol befasst sind, nicht allzu hoch, aber die Negativfolgen für die Beschäftigung würden sich sehr stark auf eine Region Spaniens konzentrieren, in der der größte Teil der Gemeinschaftsproduktion angesiedelt ist. Im Falle der Einführung von Maßnahmen und der Wiederherstellung eines nicht gedumpten Preisniveaus wäre der Wirtschaftszweig der Gemeinschaft in der Lage, seine eigenen komparativen Vorteile zu nutzen und im fairen Wettbewerb zu konkurrieren. Es wäre zu erwarten, dass der Wirtschaftszweig der Gemeinschaft sein Absatzvolumen steigern und so größenbedingte Kostenvorteile nutzen könnte. Es wird auch davon ausgegangen, dass der Wirtschaftszweig der Gemeinschaft das Nachlassen des durch die gedumpte Einfuhren verursachten Preisdrucks zu einer moderaten Anhebung seiner Verkaufspreise nutzen würde, denn mit den Maßnahmen würde die im UZ festgestellte Preisunterbietung beseitigt. Diese von den Maßnahmen erwarteten positiven Effekte würden es dem Wirtschaftszweig ermöglichen, seine kritische Finanzlage zu verbessern.

- (80) Daher liegt die Einführung von Maßnahmen eindeutig im Interesse des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft. Der Verzicht auf Maßnahmen könnte zur Einstellung der Dihydromyrcenol-Produktion, wenn nicht sogar zu Betriebsschließungen in der Gemeinschaft führen.

6.3. Interesse von Verwendern und Verbrauchern

- (81) Die Kommission erhielt keine Meldungen oder Informationen von Verbraucherorganisationen gemäß Artikel 21 Absatz 2 der Grundverordnung. Aus diesem Grund, und da Dihydromyrcenol nur als Rohstoff oder Komponente bei der Herstellung anderer Zwischen- oder Endprodukte verwendet wird (vgl. Randnummern 1 und 28), beschränkte sich die Analyse auf die Auswirkungen der Maßnahmen auf die Verwender. Typische Anwendungen von Dihydromyrcenol sind Reinigungsmittel, Seifenduftstoffe und bestimmte Parfums. Bei den betroffenen Branchen handelt es sich daher um die Hersteller von Wasch- und Reinigungsmitteln, Kosmetika und Körperpflegemitteln. Es wurden Fragebogen an 13 bekannte Verwender von Dihydromyrcenol in der Gemeinschaft und an vier Dufthersteller-Vereinigungen gesandt. Neben anderen Informationen forderte die Kommission von diesen Unternehmen Stellungnahmen dazu an, ob die Einführung von Antidumpingmaßnahmen im Interesse der Gemeinschaft läge und wie sie sich auf ihr Geschäft auswirken würde.
- (82) Eine Fragebogenantwort ging von einem Hersteller ein, der eine ganze Reihe Wasch-, Reinigungs- und Körperpflegemittel herstellt. Er wies darauf hin, dass die betroffene Ware in all ihren Zwischen- und Endverwendungen nur einen verschwindend geringen Teil ausmacht. Außerdem verwendete das betreffende Unternehmen kein Dihydromyrcenol mit Ursprung in Indien und konnte daher keine vollständigen Angaben machen. Dieser Verwender ging jedoch davon aus, dass die Einführung von Maßnahmen zu Lieferengpässen und steigenden Preisen führen könnte, die langfristig preisbedingte Änderungen bei der Parfümzusammensetzung nach sich ziehen könnten. Ein anderer Verwender meldete sich bei der Kommission und teilte mit, dass er kein Dihydromyrcenol mit Ursprung in Indien verwende. Dieses Unternehmen äußerte sich nicht zu den Auswirkungen etwaiger Maßnahmen. Von Verbänden gingen keine Stellungnahmen ein.
- (83) In Bezug auf die eingegangenen Stellungnahmen ergab die Untersuchung, dass bei Dihydromyrcenol nicht mit Lieferengpässen zu rechnen ist, da die Kapazitätsauslastung des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft im UZ lediglich bei 73 % lag (vgl. Randnummer 45). Zudem wird Dihydromyrcenol außer in Indien noch in mehreren anderen Drittländern hergestellt. In Anbetracht der ermittelten moderaten Dumpingspannen ist im Übrigen kein größerer Preisanstieg zu erwarten. Unter diesen Gesichtspunkten und in Anbetracht der geringen Bedeutung, die Dihydromyrcenol für die Kosten nachgelagerter Produkte hat, wird der vorläufige Schluss gezogen, dass die Einführung von Antidumpingmaßnahmen keine wesentlichen Auswirkungen auf die Lage der Verwender in der Gemeinschaft haben dürfte.

6.4. Interesse der unabhängigen Einführer/Händler in der Gemeinschaft

- (84) Es wurde mit 27 bekannten Einführern/Händlern der betroffenen Ware in der Gemeinschaft Kontakt aufgenommen. Drei dieser Unternehmen teilten der Kommission mit, dass sie kein Dihydromyrcenol aus Indien einfuhrten. Nur zwei Einführer, die nicht mit den ausführenden Herstellern verbunden waren, beantworteten schließlich den Fragebogen. Einer gab an, er habe die Einfuhren aus Indien im UZ eingestellt, weil sein Zulieferer beschlossen habe, nur noch über bestimmte andere Vertriebsgesellschaften zu verkaufen. Dieser Einführer nahm nicht zu den möglichen Auswirkungen von Maßnahmen Stellung, da sie ihn offensichtlich nicht mehr betrafen. Bei dem anderen mitarbeitenden Einführer machten die Verkäufe der betroffenen Ware in der Gemeinschaft weniger als 20 % des Gesamtumsatzes aus, und sein Anteil an den Gesamteinfuhren der betroffenen Ware aus Indien war relativ unbedeutend. Dieses Unternehmen nahm nicht konkret zu den möglichen Auswirkungen etwaiger Maßnahmen auf das eigene Geschäft Stellung. Es gab lediglich an, etwaige Maßnahmen würden die indischen Hersteller dazu ermutigen, sich durch eine Steigerung ihrer Effizienz anzupassen, während die Gemeinschaftshersteller im Schutz dieser Maßnahmen ihre ineffiziente Produktion aufrechterhalten und Umstrukturierungen vermeiden könnten. Hierzu ist anzumerken, dass wie unter Randnummer 79 erläutert, die Antidumpingmaßnahmen, entgegen dieser Behauptung, dem Wirtschaftszweig der Gemeinschaft eine Erhöhung seines Verkaufsvolumens und eine Verbesserung seiner kritischen Finanzlage ermöglichen und somit Raum für die Verbesserung der Produktionseffizienz schaffen würden. Das Vorbringen ist daher zurückzuweisen.

- (85) Aus den dargelegten Gründen und angesichts der besonders schwachen Mitarbeit unabhängiger Einführer/Händler in der Gemeinschaft wird der vorläufige Schluss gezogen, dass Antidumpingmaßnahmen keine entscheidenden Negativauswirkungen auf ihre Lage hätten.

6.5. Schlussfolgerung zum Interesse der Gemeinschaft

- (86) Aus der vorstehenden Analyse wird deutlich, dass die Einführung von Maßnahmen im Interesse des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft liegt, da durch sie die Menge der Einfuhren zu Dumpingpreisen und die dadurch bewirkte Preisunterbietung, die sich erwiesenermaßen negativ auf die finanzielle Lage des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft ausgewirkt haben, eingedämmt würden. Den anderen Gemeinschaftsherstellern werden die Maßnahmen voraussichtlich ebenfalls zugute kommen.
- (87) Die Analyse ergab auch, dass die Antidumpingmaßnahmen keine wesentlichen Auswirkungen für die Verbraucher haben dürften.
- (88) Angesichts der schwachen Mitarbeit unabhängiger Einführer/Händler in der Gemeinschaft, war es nicht möglich, eingehend zu prüfen, wie ihre Interessen berührt würden. Dennoch kann der Schluss gezogen werden, dass diese Unternehmen deshalb nicht an der Untersuchung mitarbeiteten, weil die Einführung von Maßnahmen gegenüber Einfuhren von Dihydromyrcenol aus Indien keine wesentlichen Auswirkungen auf ihre Tätigkeit hätte.
- (89) Insgesamt wird daher davon ausgegangen, dass der Wirtschaftszweig der Gemeinschaft im Falle der Einführung von Maßnahmen, d. h. der Beseitigung des schädigenden Dumpings, seine Finanzlage verbessern und seine Tätigkeit aufrechterhalten könnte und dass die etwaigen Nachteile für bestimmte andere Wirtschaftsbeteiligte in der Gemeinschaft in keinem unangemessenen Verhältnis zu den Vorteilen für den Wirtschaftszweig der Gemeinschaft stünden.
- (90) Daraus wird der vorläufige Schluss gezogen, dass in diesem Fall keine zwingenden Gründe des Gemeinschaftsinteresses gegen die Einführung von Antidumpingmaßnahmen sprechen.

7. VORLÄUFIGE ANTIDUMPINGMAßNAHMEN

- (91) In Anbetracht der vorläufigen Schlussfolgerungen zu Dumping, daraus resultierender Schädigung und Gemeinschaftsinteresse sollten vorläufige Maßnahmen gegenüber den Einfuhren der betroffenen Ware aus Indien eingeführt werden, um eine weitere Schädigung des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft durch die gedumpte Einfuhren zu verhindern.

7.1. Schadensbeseitigungsschwelle

- (92) Die vorläufigen Antidumpingzölle sollten in einer Höhe festgesetzt werden, die zur Beseitigung der durch die gedumpte Einfuhren verursachten Schädigung des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft ausreicht, ohne dass die ermittelten Dumpingspannen überschritten werden. Bei der Ermittlung des Zollsatzes, der zur Beseitigung der Auswirkungen des schädigenden Dumpings erforderlich ist, wurde davon ausgegangen, dass etwaige Maßnahmen dem Wirtschaftszweig der Gemeinschaft ermöglichen sollten, seine Kosten zu decken und einen Gewinn vor Steuern zu erzielen, der unter normalen Wettbewerbsbedingungen, d. h. ohne gedumpte Einfuhren, hätte erzielt werden können.
- (93) Auf der Grundlage der verfügbaren Informationen wurde im Rahmen der vorläufigen Sachaufklärung festgestellt, dass eine Gewinnspanne von 5 % des Umsatzes als der angemessene Gewinn angesehen werden konnte, den der Wirtschaftszweig der Gemeinschaft ohne schädigendes Dumping voraussichtlich erzielen könnte. 2003, d. h. vor dem drastischen Anstieg der gedumpte Einfuhren aus Indien, erwirtschaftete der Wirtschaftszweig der Gemeinschaft mit seinen Verkäufen der gleichartigen Ware auf dem freien Markt einen Gewinn von 12,3 % (vgl. Randnummer 48). Es erschien indessen angezeigt, diesen Rentabilitätswert anzupassen, um der Tatsache Rechnung zu tragen, dass der Gemeinschafts- und der Weltmarkt für Dihydromyrcenol gewachsen ist und neue Kapazitäten aufgebaut wurden, was dazu führte, dass das allgemeine Preisniveau - unabhängig von gedumpten Einfuhren - leicht zurückging, während die Produktionsstückkosten weitgehend unverändert blieben. Daher erschien ein Gewinn von rund 12 % ohne gedumpte Einfuhren nicht plausibel; vielmehr wurde eine Gewinnspanne in Höhe von 5 % des Umsatzes in der gegenwärtigen Situation als angemessener betrachtet.

- (94) Die notwendige Preiserhöhung wurde anschließend auf der Grundlage eines Vergleichs des bei der Untersuchung der Preisunterbietung ermittelten gewogenen durchschnittlichen Einfuhrpreises mit dem durchschnittlichen nicht schädigenden Preis der vom Wirtschaftszweig der Gemeinschaft auf dem Gemeinschaftsmarkt verkauften Ware ermittelt. Die Differenz, die sich aus diesem Vergleich ergab, wurde als Prozentsatz des durchschnittlichen cif-Einfuhrwerts ausgedrückt. Die jeweilige Differenz war für beide kooperierenden ausführenden Hersteller höher als die festgestellte Dumpingspanne.

7.2. Vorläufige Maßnahmen

- (95) Der vorläufige Antidumpingzoll für die mitarbeitenden ausführenden Hersteller sollte gemäß Artikel 7 Absatz 2 der Grundverordnung in Höhe der festgestellten Dumpingspannen festgesetzt werden.
- (96) Bekanntlich war die Mitarbeit gut, und deshalb erschien es angemessen, den Zoll für die verbleibenden Unternehmen, die nicht an der Untersuchung mitgearbeitet hatten, in Höhe des höheren der für die mitarbeitenden Unternehmen eingeführten Zölle festzusetzen (vgl. Randnummer 22). Aus diesem Grund wurde der residuale Antidumpingzoll auf 7,5 % festgesetzt.
- (97) Auf dieser Grundlage sollten die folgenden vorläufigen Antidumpingzölle festgesetzt werden:

Hersteller	Vorgeschlagener Antidumpingzoll
Neeru Enterprises, Rampur	3,3 %
Alle übrigen Unternehmen (einschließlich Privi Organics Limited, Mumbai)	7,5 %

- (98) Der in dieser Verordnung angegebene unternehmensspezifische Antidumpingzoll wurde anhand der Feststellungen im Rahmen dieser Untersuchung festgesetzt. Er spiegelt demnach die in dieser Untersuchung für das Unternehmen festgestellte Situation wider. Im Gegensatz zu dem landesweiten Zollsatz für „alle übrigen Unternehmen“ gilt dieser Zollsatz daher ausschließlich für die Einfuhren der Waren, die ihren Ursprung in Indien haben und von diesem Unternehmen, d. h. der namentlich genannten juristischen Person, hergestellt werden. Eingeführte Waren, die andere, nicht mit Namen und Anschrift im verfügbaren Teil dieser Verordnung genannte Unternehmen, einschließlich der mit dem ausdrücklich genannten Unternehmen verbundenen Unternehmen, herstellen, unterliegen nicht diesem unternehmensspezifischen Zollsatz, sondern dem für „alle übrigen Unternehmen“ geltenden Zollsatz.
- (99) Anträge auf Anwendung dieses unternehmensspezifischen Antidumpingzollsatzes (z. B. infolge einer Änderung des Firmennamens oder infolge der Errichtung neuer Produktions- oder Verkaufsstätten) sind unverzüglich bei der Kommission einzureichen, und zwar zusammen mit allen sachdienlichen Informationen, insbesondere über eine mit der Namensänderung oder den neuen Produktions- oder Verkaufsstätten in Verbindung stehende Änderung der Tätigkeit des Unternehmens im Bereich der Produktion und der Inlands- und Exportverkäufe. Die Kommission wird die Verordnung nach Anhörung des Beratenden Ausschusses gegebenenfalls entsprechend ändern und die Liste der Unternehmen, für die unternehmensspezifische Zollsätze gelten, aktualisieren.
- (100) Damit eine ordnungsgemäße Anwendung des Antidumpingzolls gewährleistet ist, sollte der landesweite Zollsatz nicht nur für die nicht kooperierenden ausführenden Hersteller gelten, sondern auch für die Hersteller, die im UZ keine Ausfuhren in die Gemeinschaft tätigten. Die letztgenannten Unternehmen können indessen, sofern sie die Anforderungen des Artikels 11 Absatz 4 Unterabsatz 2 der Grundverordnung erfüllen, einen Antrag auf individuelle Überprüfung ihrer Lage gemäß diesem Artikel zu stellen.

8. SCHLUSSBESTIMMUNG

- (101) Im Interesse einer ordnungsgemäßen Verwaltung sollte eine Frist festgesetzt werden, innerhalb derer die interessierten Parteien, die sich innerhalb der in der Einleitungsbekanntmachung gesetzten Frist meldeten, ihren Standpunkt schriftlich darlegen und eine Anhörung beantragen können. Außerdem ist darauf hinzuweisen, dass alle Feststellungen bezüglich der Einführung von Zöllen im Rahmen dieser Verordnung vorläufig sind und im Hinblick auf etwaige endgültige Zölle möglicherweise überprüft werden müssen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

(1) Es wird ein vorläufiger Antidumpingzoll eingeführt auf die Einfuhren von Dihydromyrcenol mit Ursprung in Indien mit einer Reinheit von 93 GHT oder mehr, das unter dem KN-Code ex 2905 22 90 (TARIC-Code 2905 22 90 10) eingereicht wird.

(2) Für die in Absatz 1 beschriebene und von den nachstehend aufgeführten Unternehmen hergestellte Ware gelten folgende vorläufigen Antidumpingzollsätze auf den Nettopreis frei Grenze der Gemeinschaft, unverzollt:

Hersteller	Antidumping-zollsatz	TARIC-Zusatzcode
Neeru Enterprises, Rampur, Indien	3,3 %	A827
Alle übrigen Unternehmen	7,5 %	A999

(3) Die Überführung der in Absatz 1 genannten Ware in den zollrechtlich freien Verkehr in der Gemeinschaft ist von der Leistung einer Sicherheit in Höhe des vorläufigen Zolls abhängig.

(4) Sofern nichts anderes bestimmt ist, finden die geltenden Zollvorschriften Anwendung.

Artikel 2

Unbeschadet des Artikels 20 der Verordnung (EG) Nr. 384/96 können interessierte Parteien innerhalb eines Monats nach Inkrafttreten dieser Verordnung eine Unterrichtung über die wesentlichen Fakten und Erwägungen beantragen, auf deren Grundlage diese Verordnung erlassen wurde, ihren Standpunkt schriftlich darlegen und eine Anhörung durch die Kommission beantragen.

Gemäß Artikel 21 Absatz 4 der Verordnung (EG) Nr. 384/96 können die betroffenen Parteien innerhalb eines Monats nach Inkrafttreten der vorliegenden Verordnung Bemerkungen zu deren Anwendung vorbringen.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Artikel 1 gilt für einen Zeitraum von sechs Monaten.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedsstaat.

Brüssel, den 27. Juli 2007

Für die Kommission
Peter MANDELSON
Mitglied der Kommission